

Stellungnahme

zur Arbeitsvorlage des Bundesministeriums der Justiz zur Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Sonderauftrag UAG Opferschutz)

Die Arbeitsvorlage des Bundesministeriums der Justiz zur Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Sonderauftrag UAG Opferschutz) genügt weder den Anforderungen des Eckpunktepapiers der Rechtspolitiker der CDU/CSU und FDP Bundestagsfraktionen „Lösungen und Wege im Kampf gegen den sexuellen Kindesmissbrauch“ noch den Forderungen des dem BMJ vorgelegten BIOS-Memorandum vom 3. März 2009 (abgedruckt unter [www. bios-bw.de](http://www.bios-bw.de) und KrimPäd 2009, 32 ff.; vgl. hierzu auch Boehm/Boetticher, ZRP 2009, 134 ff.; Böhm, Kriminalistik 2011, 14 ff.; Dölling, Zum Verhältnis von Strafe und Therapie in: Dölling/Götting/Meier/Verel (Hrsg), Festschrift zum 70. Geburtstag von Heinz Schöch, 2010, Seite 771 ff.).

1. Ausgangslage

Im deutschen Strafverfahren findet der Aspekt des präventiven Opferschutzes (Präventionsprinzip) bislang nur unzureichend Beachtung. Nach der derzeitigen Gesetzesfassung ist der Richter - von den eine solche Untersuchung bereits vorsehenden Möglichkeiten der §§ 63, 64, 66 StGB einmal abgesehen - nicht gehalten, die bei gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern zumeist vorliegenden und für die Tatbegehung mitursächlichen psychischen Störungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen festzustellen, vielmehr wird die Klärung dem Vollstreckungsverfahren überlassen. Damit geht aber nicht nur wertvolle Zeit verloren, sondern gerade bei Ersttätern bleiben die Störungen zumeist unerkannt oder mangels leerer Kassen unbehandelt, so dass ein Rückfall vorprogrammiert ist (vgl. hierzu die gutachterliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung der FDP-Bundestagsfraktion „Lösungen und Wege im Kampf gegen die Kinderpornografie“ am 17. März 2010 im Reichstagsgebäude in Berlin, Seite 16.ff.).

Diese in der breiten Öffentlichkeit bislang noch nicht hinreichend bekannten und von Verantwortlichen gerne in Abrede gestellten Zusammenhänge sind nicht nur im Hinblick auf den Opferschutz rechtsstaatlich bedenklich, da zwischenzeitlich als nachgewiesen angesehen werden kann, dass durch eine frühzeitig einsetzende deliktorientierte psychotherapeutische Behandlung die **Rückfallrate nicht nur auf bis zu 3%** gesenkt werden kann, sondern hierdurch sogar in **erheblichem Umfang Kosten eingespart** werden können (vgl. hierzu die im Auftrag der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. eingeholte Studie des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 4. Februar 2011, Prävention und Opferschutz: Wirksamkeit und Kosteneffizienz spezifisch deliktpräventiver Therapieangebote zur Verhinderung von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftaten).

2. Rechtspolitische Vorschläge

In Umsetzung dieser Vorschläge des BIOS-Memorandums sieht das **Eckpunktepapier der Rechtspolitiker der CDU/CSU und FDP Bundestagsfraktionen** „Lösungen und Wege im Kampf gegen den sexuellen Kindesmissbrauch“ sowohl den Ausbau der psychotherapeutischen Behandlung als auch die Begutachtung von Pädosexuellen im Strafverfahren durch eine Änderung des § 246a StPO vor. Zur Notwendigkeit der Begutachtung bereits in der gerichtlichen Hauptverhandlung wird hierzu im Eckpunktepapier ausgeführt:

Begutachtung von Pädosexuellen im Strafverfahren

Die Besonderheiten von Sexualstraftaten finden im Strafprozess ggf. nicht ausreichend Berücksichtigung (vgl. § 246a StPO). Die Frage, ob ein Täter unter einer behandlungsbedürftigen Störung leidet, ob er therapiefähig ist und welche Form der Behandlung bei ihm indiziert ist, ist im Strafverfahren bei zweifelsfrei vorhandener Schuldfähigkeit des Täters sowohl für die Bemessung der Strafe als auch prognostisch für deren etwaige Aussetzung der Bewährung erheblich.

Durch eine stärkere Berücksichtigung des präventiven Opferschutzes im deutschen Strafrecht, etwa durch die Einführung einer Pflicht zur Begutachtung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter in der gerichtlichen Hauptverhandlung, auch in den Fällen, in denen eine Unterbringung unter Ausschöpfung des dem Gericht eingeräumten eng begrenzten Ermessensspielraums nicht in Betracht kommt, könnte dieses Aufklärungsdefizit vermieden und die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit des Täters deutlich reduziert werden.

In Ergänzung hierzu sieht das **BIOS-Memorandum** nicht nur die **Miterfassung auch von Gewaltstraftätern** vor, sondern nach Schweizer Vorbild (§ 56 SchwStGB) vor allem als Maßregel der Besserung und Sicherung auch die **Anordnung therapeutischer Maßnahmen bereits durch das erkennende Gericht** nach der neu einzuführenden Vorschrift des § 65 a StGB - Therapeutische Maßnahmen.

3. Arbeitsvorlage des Bundesministeriums der Justiz zur Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Sonderrauftrag UAG Opferschutz)

Die Arbeitsvorlage des Bundesministeriums der Justiz zur Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Sonderrauftrag UAG Opferschutz) trägt diesen Forderungen nach einer **Verbesserung des Opferschutzes nur vollkommen unzureichend Rechnung**.

3.1 Die bloße Verankerung der Pflicht zur Begutachtung und Behandlung von Sexualstraftätern in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren - RiStBV - ist ein zur Verbesserung des präventiven Opferschutzes **ungeeignetes Mittel**, vielmehr muss sich die gebotene verstärkte Ausrichtung des deutschen Strafrechts auf Präventionsgesichtspunkte im Gesetz selbst manifestieren, damit diese von den Anwendern, namentlich auch von den nicht an die RiStBV gebundenen Richtern, befolgt wird.

3.2 Im Übrigen ist der Vorschlag, diese Behandlungs- und Begutachtungsdefizite durch Ergänzungen der RiStBV zu beheben, gegenüber der Änderung des § 246a StPO das **falsche Signal** und verlagert die Verantwortung für die Beauftragung eines Sachverständigen **einseitig auf die Staatsanwaltschaft**. Dettner hat überzeugend dargelegt (vgl. nur NSTZ 1998, 57), dass die Vorschrift des Nr. 70 Abs. 1 RiStBV sich als stumpfes Schwert bei der Bestellung von Sachverständigen erwiesen und häufig zu Streitigkeit erst in der Hauptverhandlung über das ob und das wie bei der Bestellung eines Sachverständigen geführt hat (vgl. auch Boetticher, Sonderheft für Gerhard Schäfer zum 65. Geburtstag, Beck-Verlag S. 8, 13f). Die in diesen Veröffentlichungen mitgeteilten Vorbehalte müssen auch für die nunmehr

vorgeschlagenen Erweiterungen der RiStBV gelten. Wiederum werden die notwendigen Begutachtungen einseitig den Staatsanwaltschaften überantwortet und damit letztendlich nicht zu einer wirklich relevanten Verbesserung des Opferschutzes führen.

- 3.3** Dies vor allem auch deshalb, weil sich nach dem Vorschlag die **Kognitionspflicht der Staatsanwaltschaft nicht auf den gesamten Zeitraum ihrer Zuständigkeit** während des Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahrens erstreckt, sondern lediglich explizit bei einigen besonderen Verfahrensgestaltungen Anwendung finden soll, so bei der Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO, der Verwarnung mit Strafvorbehalt, der Strafaussetzung und der Führungsaufsicht. Eine solche Einschränkung ist aber nicht verständlich. Wenn man schon und „allein“ der Staatsanwaltschaft Schutzpflichten für das potentielle Opfer durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und der Auferlegung bzw. der Anregung von Therapieweisungen auferlegen will, dann während der gesamten Zeit ihrer Befassung. Dann muss die Staatsanwaltschaft auch in Verfahren, welche nicht mit der Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO, der Verwarnung mit Strafvorbehalt oder der Strafaussetzung zur Bewährung abgeschlossen werden, darauf achten, dass bei bestimmten Katalogtaten bzw. bei vorhandenen psychischen Auffälligkeiten eine sachverständige Begutachtung dahingehend erfolgt, ob vom Angeklagten die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten droht, diese Gefahr auf einer psychischen Störung beruht, der Täter insoweit behandelbar ist und welche Möglichkeiten der Therapie hierfür zur Verfügung stehen. In einer gerichtlichen Hauptverhandlung wird der Richter - auch wenn diese Umstände für die Strafzumessung durchaus erheblich sein können - einer solchen Anregung aber nur bei gesetzlicher Normierung nachkommen, **weshalb die Anpassung des § 246a StPO unverzichtbar** ist.
- 3.4** Im Hinblick auf die Vorschläge der Arbeitsvorlage bezüglich der Maßregel der Führungsaufsicht wird ergänzend bemerkt, dass in Baden-Württemberg bereits erkannt wurde, dass eine erfolgreiche psychotherapeutische Behandlung eine

qualifizierte Diagnose erfordert, weshalb die Verwaltungsvorschrift Forensische Ambulanzen vom 21.06.2010 (Die Justiz 2011, 274 ff.) im Rahmen eines vorbereitenden Aufnahmeverfahrens die Erstellung von sog. Behandlungsgutachten dann vorsieht, wenn mit Entlassung der Täter die Anordnung von Führungsaufsicht zu erwarten ist. So begrüßenswert diese Entwicklung ist, wirft sie doch die Frage auf, **warum mit einer sachgerechten Diagnostik bis zu einer Entlassung des Täters aus zum Teil jahrelanger Haft zugewartet** werden muss, könnte man doch eine solche Expertise viel früher - nämlich in der gerichtlichen Hauptverhandlung - erstellen, so dass mit indizierten therapeutischen Maßnahmen wesentlich früher begonnen und diese aufgrund einer fachgerechten Diagnose zudem viel effektiver gestaltet werden können.

4. Ergebnis

Wie bereits in der gutachterlichen Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung der FDP-Bundestagsfraktion „Lösungen und Wege im Kampf gegen die Kinderpornografie“ am 17. März 2010 im Reichstagsgebäude in Berlin ausführlich dargelegt, gibt die geringe Zahl der Begutachtungen von Gewalt- und Sexualstraftätern (vgl. die eindrucksvolle Untersuchung von Bosinski und Budde von der Universität Kiel, abgedruckt in: Forens.Psychiat.Psychol.Kriminol. 2010, 202 ff.) Anlass zur Besorgnis, dass Persönlichkeitsstörungen oder Störungen der Sexualpräferenz entweder gar nicht oder zu spät im Strafvollzug erkannt werden. Diese Defizite lassen sich allein durch eine Änderung der Vorschrift des § 246a StPO beheben. Liegt nämlich eine solche qualifizierte Expertise im Sinne eines Behandlungsgutachtens vor, dann ist diese auch für den Strafvollzug hilfreich, denn dieser kann im Rahmen der Vollzugsplanung bereits frühzeitig und auf die individuelle Störung ausgerichtet, die richtigen Weichen stellen. Ein wirklich effektiver Opferschutz, welcher auch Anliegen des Bundesministerium der Justiz ist, setzt aber zusätzlich aber auch die Einführung einer neuen Maßregel (§ 65a StGB - Therapeutische Maßnahmen) voraus, denn bei einer gerichtlichen Anordnung nach Schweizer Vorbild **müssen die Behandlungsplätze (anstaltsintern oder -extern) geschaffen** werden, so dass eine indizierte Behandlung nicht mehr wegen leerer Kassen abgelehnt werden kann. Dass eine solche Gesetzesänderung für die Länder mittelfristig sogar mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden ist, ergibt sich aus

der von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. eingeholten Studie des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 4. Februar 2011, Prävention und Opferschutz: Wirksamkeit und Kosteneffizienz spezifisch deliktpräventiver Therapieangebote zur Verhinderung von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftaten.

Auch könnte die angestrebte Änderung des § 246a StPO aus tatsächlichen Gründen zu einer Lösung der nunmehr aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) erforderlich werdenden Neuordnung der Sicherungsverwahrung mit beitragen. Denn deren **eigentliches Defizit** liegt nicht darin, dass es diese Maßregel für hochgefährliche Straftäter überhaupt gibt, **sondern es zu deren Anordnung kommen muss** (vgl. hierzu die gutachterliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung der FDP-Bundestagsfraktion „Lösungen und Wege im Kampf gegen die Kinderpornografie“ am 17. März 2010 im Reichstagsgebäude in Berlin, Seite 28 ff.). Denn durch eine bereits beim Ersttäter in der Hauptverhandlung durchzuführende frühzeitig sachverständige Diagnostik und eine zeitnah danach einsetzende indizierte deliktorientierte psychotherapeutische Behandlung wird statistisch gesehen das Rückfallrisiko deutlich reduziert. Damit werden aber nicht nur zu erwartende Straftaten und künftiges Leid von Opfern verhindert, sondern in vielen Fällen wird sich die Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung gar nicht mehr stellen, so dass sich mittelfristig die Maßregel rechtsstaatlich unbedenklich weitgehend auf die Fälle der nicht - erfolgreich - therapierbaren und wirklich hochgefährlichen Gewalt- und Sexualstraftäter beschränken wird.

Böhm
RiOLG

Dr. Boetticher
RiBGH a.D.

Karlsruhe/Bremen, den 29. Mai 2011